

Satzung
der Ortsgemeinde Kottenborn
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses von Kottenborn
vom
05.07.2012

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Kottenborn die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses von Kottenborn, steht der Ortsgemeinde Kottenborn an dem in § 2 näher bezeichneten Grundstück ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich südöstlich des Dorfgemeinschaftshauses von Kottenborn.

Von dem Vorkaufsrecht wird das nachstehende Grundstück erfasst:

Gemarkung Kottenborn:

Flur 3
Nr. 38

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem, dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53518 Kottenborn, den 05.07.2012


(Jüngling)
- Ortsbürgermeister -



Vorstehende Satzung wurde am 10.08.2012 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kottenborn
in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53518 Kottenborn, den 13.08.2012

Joachim A. Jüngling

(Jüngling)
-Ortsbürgermeister-



Kartenausschnitt zur Satzung
der Ortsgemeinde Kottenborn
über
ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses
von Kottenborn

■ ■ ■ = Grenze des Satzungsbereiches

